

**Verordnung über das Naturschutzgebiet „Totes Moor“
in den Städten Neustadt a. Rbge. und Wunstorf, Region Hannover
(Naturschutzgebietsverordnung „Totes Moor“ - NSG-HA 154N)**

Aufgrund der §§ 22 Abs. 1 und 23 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I, S. 2.542), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 100 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154), in Verbindung mit den §§ 16, 32 Abs. 1 S. 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. 2010, 104) und § 161 Nr. 3 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. 2010, 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.12.2014 (Nds. GVBl. S. 434), verordnet die Region Hannover:

§ 1 Naturschutzgebiet

- (1) Das in den Absätzen 2 bis 6 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) „Totes Moor“ erklärt. Es schließt die ehemaligen Naturschutzgebiete „Ostufer Steinhuder Meer“, „Wulveskuhlen“ und „Wunstorfer Moor“ ein.
- (2) Das NSG liegt ca. 25 Kilometer westlich von Hannover am Ostufer des Steinhuder Meeres. Es befindet sich in der Region Hannover und erstreckt sich in der Stadt Neustadt a. Rbge. über die Gemarkungen Poggenhagen, Neustadt a. Rbge., Schneeren, Eilvese, Empede und Mardorf sowie in der Stadt Wunstorf über die Gemarkungen Steinhude, Großenheidorn und Klein Heidorn.
- (3) Das NSG ist in zwei Karten im Maßstab 1:10.000 (maßgebliche Karten, Anlagen 1 a und 1 b) und einer Übersichtskarte im Maßstab 1:50.000 (Anlage 2) dargestellt. Die äußere Seite der Linie ist die Grenze. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie können während der Dienststunden bei der Stadt Wunstorf, der Stadt Neustadt a. Rbge. und der Region Hannover, Fachbereich Umwelt, kostenlos eingesehen werden. Die Verordnung ist unter dem Suchbegriff „Naturschutzgebiete“ über den Internetauftritt der Region Hannover (www.hannover.de) einsehbar.
- (4) Teile des NSG sind Bestandteil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes Natura 2000. Zu dem europäischen Netz Natura 2000 gehören auch das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung DE3420-331 „Steinhuder Meer (mit Randbereichen)“ gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.07.1992, S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 (ABl. L 158 vom 10.06.2013, S. 193) und das Europäische Vogelschutzgebiet DE3521-401 „Steinhuder Meer“ gemäß der Richtlinie 2009/147/EG (Vogelschutzrichtlinie) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 20 vom 26.01.2010, S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 (ABl. L 158 vom 10.06.2013, S. 193).
In der Karte 1 b ist der Teil des NSG, in dem das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung und das Europäische Vogelschutzgebiet liegen, nachrichtlich gekennzeichnet.
- (5) Die wertbestimmenden Lebensraumtypen und Arten der Natura 2000-Gebiete im Naturschutzgebiet sind in den Anlagen 3, 4 und 5 genannt. Diese Anlagen sind Teil der Verordnung.
- (6) Das NSG hat eine Größe von 3.202 ha. Davon entfallen auf das Gebiet der Stadt Neustadt a.

Rbge. 2.297 ha und auf das Gebiet der Stadt Wunstorf 905 ha.

§ 2 Gebietscharakter

- (1) Das NSG „Totes Moor“ besteht aus dem gleichnamigen Hochmoor einschließlich seiner Randbereiche, dem angrenzenden Geestrand, der südlich anschließenden Moorniederung der Großenheidorner Wiesen sowie einem Teil der Wasserfläche am Ostufer des Steinhuder Meeres.
- (2) Das Tote Moor ist mit ca. 2.300 ha das größte Hochmoor der Region Hannover. Es ist durch naturnahe, offene Hochmoorlebensräume, großflächige Hochmoorregenerationsflächen unterschiedlicher Stadien, Torfabbauf Flächen sowie teilweise gut ausgeprägte Birken- und Kiefernmoorwälder gekennzeichnet. Der Torfabbau läuft mittelfristig aus. Das Tote Moor bietet vielen spezialisierten Lebensgemeinschaften und Arten der Hochmoore einen Lebensraum.

Die bereits vor Jahrzehnten aufgelassenen bäuerlichen Handtorfstiche und die großflächig renaturierten industriellen Torfabbauf Flächen entwickeln sich je nach Erfolg der Wiedervernässung zu Moordegenerationsstadien oder in Richtung naturnaher Hochmoorflächen. Die noch verbliebenen industriellen Torfabbauf Flächen besitzen ein hohes Entwicklungspotential. Sie werden nach Beendigung des zulässigen Bodenabbaus mit dem Ziel der Hochmoorregeneration hergerichtet. Die tief liegenden Randbereiche des Hochmoores sowie sein Übergang zum Niedermoor werden durch großflächige und überwiegend naturnahe Feucht- und Nasswälder geprägt.

- (3) Im Norden und Westen geht das Hochmoor in die Sandgeest über. Moränenkuppen ragen stellenweise mit ihren besonderen Lebensgemeinschaften aus dem Moorkörper heraus. Diese überwiegend trockenen Standorte zeigen eine hohe Vielfalt an Arten und Lebensräumen. Sandheiden und Sand-Trockenrasen sind hier teilweise hervorragend ausgeprägt. Diese Lebensräume am Nordrand des Toten Moores im Übergang zur höher gelegenen Schreener Geest beherbergen als einmalige Besonderheit alle in Niedersachsen vorkommenden Reptilienarten in zum Teil großen Beständen.

Am Nordwestrand des Toten Moores liegt der Bannsee, ein Moorrandgewässer mit bedeutenden Amphibienbeständen und ausgedehnten Lebensräumen der Niedermoore.

- (4) Vor allem im Norden und Osten des NSG stocken teils gut ausgeprägte naturnahe Laubwälder auf mittleren und trockenen Standorten. Zu nennen sind vor allem die Eichen-Mischwälder auf Sandböden und auf mäßig basenreichen Standorten am Ostrand des Toten Moores, sowie die aus Eigenentwicklung entstandenen Kiefernwälder auf armen Sandböden am Nordrand der Niederung.
- (5) Südlich des Toten Moores erstreckt sich die weitgehend offene Grünlandniederung der Großenheidorner Wiesen. Hier liegen bedeutende Vorkommen von Feucht-, Nass- sowie artenreichem mesophilen Grünland. Dieses Grünland bietet Lebensraum für eine artenreiche Lebensgemeinschaft, etwa für eine Vielzahl gefährdeter Vogel- und Heuschreckenarten. Eingestreute Kleingewässer bereichern den Lebensraum und bieten z.B. Amphibien Laichmöglichkeiten.
- (6) Das NSG umfasst einen Teil der Wasserfläche am Ostufer des Steinhuder Meeres mit ihrem naturnahen Übergang in ausgedehnte Niedermoor- und Röhrichflächen, die landseitig in Sumpfgebüsche und Bruchwälder übergehen. Die ungestörte Wasserfläche des Steinhuder Meeres sowie bei niedrigem Wasserstand frei fallende Sandbänke sind bedeutende Ruhe- und Nahrungsflächen für Brut- und Rastvögel. In den störungsarmen Uferflächen brüten zahlreiche Vogelarten.
- (7) Besondere Qualität und Einzigartigkeit erhält das Gebiet des NSG durch die Verzahnung

aller in § 2 genannten Biotopkomplexe, die zusammen einen einzigartigen und weitgehend unzerschnittenen und durch viele unterschiedliche kleinräumig wechselnde Standortfaktoren geprägten Lebensraumkomplex am Rande des größten niedersächsischen Binnengewässers mit all seinen Entwicklungsstadien umfassen. Die enge räumliche Verzahnung verschiedenster Biotope und die Großflächigkeit des Gebietes stellen dabei besondere Qualitäten dar, die über die Bedeutung der Einzelflächen hinausreichen und das Vorkommen einer sehr artenreichen und anspruchsvollen Fauna erst ermöglichen.

- (8) Das NSG „Totes Moor“ ist eine Kernfläche des Biotopverbundes mit nationaler Bedeutung.

§ 3 Schutzzweck

- (1) Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist die Erhaltung und Entwicklung:

1. Der östlichen Steinhuder Meer Niederung, einschließlich ihrer Randbereiche in ihrer Ganzheit als Lebensstätte wild lebender Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensgemeinschaften,
2. der biototypischen Lebensgemeinschaften aus Tieren und Pflanzen,
3. von Natur und Landschaft aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen und landeskundlichen Gründen,
4. der Seltenheit, besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit der Landschaft.

- (2) Die Erklärung zum NSG bezweckt insbesondere:

1. Erhalt und Entwicklung einer halb offenen, reich strukturierten, wiedervernässten, ungenutzten und wachsenden Hochmoorlandschaft mit kleinräumigem Wechsel unterschiedlicher Biotoptypen und Strukturelemente unter Belassung eigendynamischer Prozesse,
2. Erhalt und Entwicklung des Moorkörpers als Kohlenstoffsene,
3. Renaturierung der Moorfläche auf den noch verbliebenen Torfabbauflächen unmittelbar nach Beendigung des zulässigen Bodenabbaues,
4. Wiederherstellung hochmoortypischer Standortverhältnisse durch Aufhebung von Entwässerungen und Grundwasserentnahmen sowie Vermeidung von landwirtschaftlichen Nährstoffeinträgen,
5. Erhalt und Entwicklung einer eigendynamischen Waldsukzession, soweit es mit der Hochmoorentwicklung im Einklang steht,
6. Erhalt und Entwicklung als Kernfläche für den Biotopverbund von nationaler Bedeutung,
7. Erhalt und Entwicklung großflächig unzerschnittener, ungenutzter und ungestörter Bereiche als Rückzugsraum für störungsempfindliche Arten,
8. Erhalt und Entwicklung von Trockenheiden und Binnendünen insbesondere als Lebensraum für Reptilien,
9. Erhalt und Entwicklung artenreichen und extensiv genutzten Grünlandes für typische Tier- und Pflanzenarten, soweit es mit der Hochmoorentwicklung im Einklang steht,
10. Erhalt und Entwicklung ungestörter großflächiger Wasser-, Verlandungs- und Röhrichtflächen als Brut-, Nahrungs- und Ruheplätze für Brut- und Rastvögel.

- (3) Erhaltungsziele für die in der Verordnungskarte gekennzeichneten Natura 2000-Gebiete „DE3420-331 Steinhuder Meer (mit Randbereichen)“ und „DE3521-401 Steinhuder Meer“ sind die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes insbesondere der wertbestimmenden Arten, ihrer Lebensstätten sowie der wertbestimmenden Lebensraumtypen einschließlich ihrer charakteristischen Tier- und Pflanzenarten. Die Erhaltungsziele sind in den folgenden Anlagen zu dieser Verordnung beschrieben:

1. Wertbestimmende Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie (Anlage 3),
2. Wertbestimmende Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie (Anlage 4),
3. Wertbestimmende Vogelarten der Vogelschutzrichtlinie (Anlage 5).

§ 4 Schutzbestimmungen

- (1) Vorbehaltlich der nach § 5 freigestellten und nach § 6 unter Erlaubnisvorbehalt gestellten Handlungen sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.
- (2) In dem Teilgebiet, dass zu dem europäischen Netz Natura 2000 gehört, sind darüber hinaus gemäß § 33 Abs. 1 BNatSchG alle Veränderungen und Störungen verboten, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können.
- (3) Das Naturschutzgebiet, einschließlich der Wasserfläche, darf nach § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG außerhalb der von der Unteren Naturschutzbehörde gekennzeichneten Wege nicht betreten werden (Anlage 1 b).
- (4) Verboten ist insbesondere:
 1. Ganzjährig Hunde frei oder an Schleppeinen laufen bzw. schwimmen zu lassen,
 2. wild lebende Tiere zu beunruhigen, zu fangen, zu töten oder zu entnehmen,
 3. die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
 4. bauliche Anlagen aller Art zu errichten oder wesentlich zu verändern, auch wenn die Maßnahmen keiner baurechtlichen Genehmigung bedürfen oder zeitlich befristet sind. Eine Veränderung baulicher Anlagen liegt auch bei einer reinen Nutzungsänderung vor,
 5. Bootsliegplätze, -stege und -einsatzstellen zu errichten oder zu betreiben,
 6. Geocashes außerhalb der von der Unteren Naturschutzbehörde gekennzeichneten Wege anzulegen,
 7. im NSG und außerhalb in einer Zone von 500 m Breite um das NSG herum unbemannte Luftfahrzeuge zu betreiben sowie mit bemannten Luftfahrzeugen zu starten, eine Mindestflughöhe von 600 m zu unterschreiten oder zu landen,
 8. Pflanzen oder Tiere einzubringen,
 9. den Wasserstand durch Gräben oder Grundwasserentnahmen direkt oder indirekt abzusenken,
 10. die Anlage von Jagdhütten, Wildäckern, Wildäsungsflächen, Futterplätzen und Hegebüschen.

§ 5 Freistellungen

- (1) Von den Schutzbestimmungen des § 4 freigestellt sind:
 1. Die Nutzung und Unterhaltung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang, sofern sich nicht aus den Ziffern 3 bis 10 Abweichungen oder Einschränkungen ergeben,
 2. das Betreten des Gebietes durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,
 3. die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung, soweit dies für die landwirtschaftliche Nutzung erforderlich ist,
 4. die Unterhaltung der Moorstraße (K347) und der Strandstraße mit ihren begleitenden Fuß- und Radwegen ganzjährig sowie die ordnungsgemäße Unterhaltung der übrigen Wege von September bis Februar des folgenden Jahres, soweit dies für die freigestellten Nutzungen erforderlich ist,
 5. die Ausübung der ordnungsgemäßen Berufsfischerei mit Ausnahme der Fischereiparzellen 37 bis 40 in der Zeit vom 15.05. bis 30.06. eines jeden Jahres (Anlage 1 a),
 6. die Ausübung der ordnungsgemäßen Sportfischerei nur auf dem östlichen Teil des Flurstücks 45/1, Flur 1, Gemarkung Großenheidorn, von den bestehenden Angelstel-

- len des östlichen Ufers aus,
7. die Ausübung der Hobbyimkerei auf dem Flurstück 58, Flur 6, Gemarkung Schneeren, in der Zeit vom 15.07. bis 15.09. eines jeden Jahres im Umfang von maximal 15 Bienenvölkern,
 8. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd einschließlich der Befugnisse der Hege, des Jagdschutzes sowie der Errichtung landschaftstypischer jagdwirtschaftlicher Einrichtungen mit Ausnahme der in § 4 Abs. 4 Nr. 10 aufgeführten Handlungen,
 9. ausschließlich die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bestandskräftig genehmigte Wasserentnahme,
 10. ausschließlich die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bestandskräftig genehmigte industrielle Torfgewinnung,
 11. das Betreten des Gebietes und die Durchführung von Maßnahmen durch Bedienstete der Naturschutzbehörden, anderer Behörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
 12. die zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienenden Maßnahmen der Gefahrenabwehr.
- (2) Freigestellt sind in dem Natura 2000-Gebiet Pläne und Projekte, die aufgrund einer Ausnahme nach § 34 BNatSchG im Einvernehmen mit der UNB zulässig sind.
- (3) Freigestellt ist ferner die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis ohne zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen und Veränderungen des Bodenreliefs zur Nutzung
1. als „Acker oder Grünland“ ohne die Anlage von Sonderkulturen wie z.B. Heidelbeer-, Weihnachtsbaum- oder Kurzumtriebskulturen,
 2. als „Dauergrünland I“ ohne Ackerzwecknutzung und ohne chemische Pflanzenschutzmittel,
 3. als „Dauergrünland II“ wie unter 2. genannt, jedoch ohne maschinelle Bodenbearbeitung in der Zeit vom 15.03. bis 15.06. eines jeden Jahres bzw. bis zum ersten Schnitt,
 4. als „Dauergrünland III“ wie unter 2. genannt, ohne
 - a. Grünlanderneuerung, Schädigung der Grasnarbe, Einebnung oder Planierung,
 - b. Ausbringen von organischem Dünger,

auf den in der Karte (Anlage 1 a) entsprechend dargestellten Flächen.

§ 6 Erlaubnisvorbehalte

- (1) Folgende Handlungen, die geeignet sind den Charakter des Gebiets nach § 2 zu verändern oder dem Schutzzweck nach § 3 zuwiderzulaufen, bedürfen der vorherigen Erlaubnis der Naturschutzbehörde:
1. Die Verlegung von Leitungen zum Schlammteich Großenheidorn,
 2. das Aufstellen und Anbringen von landschaftstypischen Bild- oder Schrifttafeln, die auf den Schutz des Gebietes hinweisen oder als Ortshinweise dienen,
 3. die Durchführung von Maßnahmen zum Schutz, zur Erhaltung, zur Pflege und Entwicklung des Naturschutzgebietes und seiner landschaftlichen Eigenart und Schönheit,
 4. in der Gemarkung Neustadt am Rübenberge, Flur 32, die kleinflächige Entnahme von Torf im Handtorfstich,
 5. die von den Regelungen des § 5 Abs. 3 abweichende Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen, insbesondere das Ausbringen des Festmistes von Rindern und Pferden auf als Dauergrünland III dargestellten Flächen.
- (2) Die Erlaubnis ist, unbeschadet anderer Rechtsvorschriften, auf Antrag zu erteilen, wenn die beabsichtigte Handlung den Charakter des Gebietes nicht verändert und dem Schutzzweck nicht oder nur unerheblich zuwiderläuft. Die Erlaubnis kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 7 Befreiungen

- (1) Gemäß § 67 Abs. 1 BNatSchG kann die Naturschutzbehörde auf Antrag Befreiung von den Schutzbestimmungen des § 4 dieser Verordnung gewähren, wenn
 1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
 2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.
- (2) Befreiungen können gemäß § 67 Abs. 3 S. 1 BNatSchG mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 8 Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Zur Pflege und Entwicklung des Gebietes sind von den Eigentümern und Nutzungsberechtigten insbesondere folgende Maßnahmen der Naturschutzbehörde zu dulden:

1. Das Aufstellen von Schildern oder Bojen zur Kennzeichnung des NSG,
2. das Entfernen von Gehölzen, soweit dies für die Erhaltung einer offenen Hochmoorlandschaft erforderlich ist,
3. das Zurückdrängen und Bekämpfen invasiver Arten zum Schutz der natürlichen Lebensgemeinschaften,
4. die Anlage und das Nacharbeiten von Verwallungen und Dämmen, sowie die damit verbundene Anhebung des Moorwasserstandes, soweit dies für eine Hochmoorregeneration erforderlich ist,
5. Maßnahmen zur Pflege, naturnahen Entwicklung und Erweiterung von extensiv genutzten Grünländern sowie weiterer naturnaher Biotope wie z.B. Sandheiden und Sandmagerrasen,
6. Maßnahmen zur Erhaltung und Entwicklung der im Schutzzweck genannten Tier- und Pflanzenarten sowie der für das Gebiet charakteristischen Arten.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne § 43 Abs. 3 Nr. 1 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. den Schutzbestimmungen des § 4 zuwiderhandelt oder
 2. den Maßgaben zu den Freistellungen nach § 5 zuwiderhandelt,ohne dass eine Erlaubnis nach § 6 oder eine Befreiung nach § 7 erteilt wurde.
- (2) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können gemäß § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000,- € geahndet werden.

§ 10 Aufhebung von Rechtsvorschriften

Folgende Verordnungen werden aufgehoben:

- (1) NSG „Ostufer Steinhuder Meer“ in der Fassung der 2. Änderungs-Verordnung vom 29.04.1982 (Abl. RB Han. 1970, S. 403; 1980, S. 498; 1982, S. 363)
- (2) NSG „Wulveskuhlen“ vom 19.6.1981 (Abl. RB Han. 1981, S. 479)

(3) NSG „Wunstorfer Moor“ vom 11.03.1991 (Abl. RB Han. 1991, S. 170)

§ 11 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover in Kraft.

Hannover, den

Az.:

Region Hannover

Der Regionspräsident

(Hauke Jagau)

Anhang

- Anlage 1: Maßgebliche Karten 1:10.000
- Anlage 2: Übersichtskarte im Maßstab 1:50.000
- Anlage 3: Wertbestimmende Lebensraumtypen
- Anlage 4: Wertbestimmende Tierarten
- Anlage 5: Wertbestimmende Vogelarten

Anlage 3

Wertbestimmende Lebensraumtypen des FFH-Gebietes DE3420-331 im NSG „Totes Moor“ und deren Erhaltungsziele

1. Prioritäre Lebensraumtypen

LRT 7110 – Lebende Hochmoore

als naturnahe, waldfreie, wachsende Hochmoore mit intaktem Wasserhaushalt, geprägt durch nährstoffarme Verhältnisse und ein Mosaik torfmoosreicher Bulten und Schlenken. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten kommen in stabilen Beständen vor. Die Schaffung hochmoortypischer Wasserstände durch die Aufhebung von Entwässerung und Grundwasserentnahme sowie die Vermeidung von Stoffeinträgen sind vordringlich. Die Wiedervernässung von Hochmoorflächen hat in der Regel Vorrang vor anderen Schutzzielen.

LRT 91D0 – Moorwälder

als naturnahe, ungenutzte, torfmoosreiche Birken- und Kiefern- Moorwälder aller Altersphasen auf nährstoffarmen, nassen Hoch- und Niedermoorböden im funktionalen Zusammenhang mit umliegenden offenen Moorbereichen mit stabilen Populationen der charakteristischen Arten. Ein hoher Alt- und Totholzanteil, Höhlenbäume und strukturreiche Waldränder sind von besonderer Bedeutung für die Artenvielfalt. Ein ungestörter Wasserhaushalt sowie eine möglichst große Naturnähe des gesamten Moorkomplexes sind von vorrangiger Bedeutung. Sekundäre Moorswald-Bestände auf entwässertem Hochmoor können bei guten Möglichkeiten zur Wiedervernässung auch zu Gunsten der meist vorrangigen Entwicklung offener Hochmoore beseitigt werden. Der Schwerpunkt der Moorwälder liegt in den Randbereichen des Toten Moores.

2. Übrige Lebensraumtypen

LRT 3150 – Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions

als naturnahe Stillgewässer mit eutrophem Wasser und gut entwickelter Wasser- und Verlandungsvegetation aus Tauchblatt-, Schwimmblatt- und Röhrichtpflanzen mit stabilen Populationen der charakteristischen Tier- und Pflanzenarten. Dieser Lebensraumtyp zeigt seinen Schwerpunkt auf der Wasserfläche des Steinhuder Meeres.

LRT 3160 – Dystrophe Seen und Teiche

als naturnahe dystrophe Stillgewässer des Hochmoores mit nährstoff- und basenarmen, durch Huminstoffe braun gefärbtem Wasser, mit gut entwickelter torfmoosreicher Verlandungsvegetation. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten kommen in stabilen Populationen vor.

LRT 6430 – Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe

als artenreiche Hochstaudenfluren (einschließlich ihrer Vergesellschaftungen mit Röhrichten) an Gewässerufeln und feuchten Waldrändern mit stabilen Populationen der charakteristischen Arten.

LRT 6510 – Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*)

als artenreiche, extensiv genutzte Mähwiesen in biotoptypischer Artenzusammensetzung mit stabilen Populationen der charakteristischen Arten. Wichtig für eine artenreiche Biozönose sind der funktionale Zusammenhang sowie vielfältige Übergänge mit anderen Grünlandtypen der Biotoptkomplexe (Feuchtgrünland, Magerrasen). Auf Teilflächen ist auch eine zeitweilige Beweidung möglich, soweit diese nicht zur Verdrängung der für Mähwiesen typischen Arten führt.

LRT 7120 – Noch renaturierungsfähige degradierte Hochmoore

als durch Nutzungseinflüsse degenerierte, sich durch Wiedervernässung in Regeneration befindliche Hochmoore mit möglichst nassen, nährstoffarmen, weitgehend waldfreien Teilflächen, die durch typische, torfbildende Hochmoorvegetation gekennzeichnet sind und Entwicklungspotenzial zu lebenden Hochmooren (7110) aufweisen mit stabilen Populationen der charakteristischen Hochmoorarten. Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen wie Wiedervernässung und Entkusselung sowie die Bekämpfung invasiver Neophyten können erforderlich sein.

LRT 7140 – Übergangs- und Schwingrasenmoore

als naturnahe, waldfreie Übergangs- und Schwingrasenmoore mit torfmoosreichen Seggen- und Wollgras-Rieden, geprägt durch sehr nasse, nährstoffarme Standorte mit Übergängen zu Hochmoorvegetation in biotoypischer Artenzusammensetzung mit stabilen Populationen der charakteristischen Arten.

LRT 7150 – Torfmoor-Schlenken (Rhynchosporion)

als nasse, nährstoffarme Torf- und Sandflächen mit Schnabelried-Gesellschaften (Rhynchosporion) im Komplex mit Hochmooren, Übergangsmooren, Moor- und Feuchtheiden sowie nährstoffarmen Stillgewässern mit stabilen Populationen der charakteristischen Arten. Ein Teil der Vorkommen sind vorübergehende Pionierstadien, die sich – z.B. im Verlauf der Regeneration ehemaliger Abtorfungsflächen – zu Hochmoorvegetation weiterentwickeln sollen. Die Ausprägungen in Heidekomplexen bedürfen der Dauerpflege durch Entkusselung, Beweidung, Brennen oder Abplaggen.

Anlage 4

Wertbestimmende Tierarten des FFH-Gebietes DE3420-331 im NSG „Totes Moor“ und deren Erhaltungsziele

Kammolch (*Triturus cristatus*)

als vitale, langfristig überlebensfähige Population in Komplexen aus mehreren nahe beieinander liegenden, unbeschatteten, fischfreien Stillgewässern mit ausgedehnten Flachwasserzonen sowie submerser und emerser Vegetation in strukturreicher Umgebung mit geeigneten Landhabitaten und im Verbund zu weiteren Vorkommen. Die Gewässer sind vor Verunreinigung, Eutrophierung, Biozidanwendung, insbesondere durch intensive Landwirtschaft zu sichern.

Steinbeißer (*Cobitis taenia*)

als vitale, langfristig überlebensfähige Population durch die Sicherung der naturnahen Gewässerbereiche insbesondere des Steinhuder Meeres und seiner natürlichen Fischbiozönose.

Schlammpeitzger (*Misgurnus fossilis*)

als vitale, langfristig überlebensfähige Population durch die Sicherung der naturnahen Gewässerbereiche insbesondere des Steinhuder Meeres und seiner natürlichen Fischbiozönose.

Teichfledermaus (*Myotis dasycneme*)

als vitales, langfristig überlebensfähiges Vorkommen durch Sicherung und Optimierung strukturreicher Kleingewässer und Gewässerränder als Insektenreservoir sowie Förderung linienhafter Gewässer als Flugkorridore.

Fischotter (*Lutra lutra*)

als vitale, langfristig überlebensfähige Population vor allem durch die Sicherung und naturnahe Entwicklung strukturreicher, ungestörter Gewässerränder insbesondere des Steinhuder Meeres sowie die Sicherung und Wiederherstellung eines Biotopverbunds (Wanderkorridore).

Große Mosaikjungfer (*Leucorrhinia pectoralis*)

als vitale, langfristig überlebensfähige Population vor allem durch die Sicherung und Anlage von besonnten Moorgewässern mit flutenden Torfmooschwingrasen.

Anlage 5

Wertbestimmende Vogelarten des Europäischen Vogelschutzgebietes DE3521-401 im NSG „Totes Moor“ und deren Erhaltungsziele

1. Wertbestimmende Vogelarten nach Artikel 4 Abs. 1 der Vogelschutzrichtlinie

Schwarzmilan (*Milvus migrans*) – als Brutvogel wertbestimmend

- Erhalt und Wiederherstellung naturnaher Au- und Bruchwälder
- Erhalt und Schutz von Altholzbeständen, insbesondere von Eichen
- Bereitstellung nahrungsreicher Gewässer
- Beruhigung des näheren Horstumfeldes

Rotmilan (*Milvus milvus*) – als Brutvogel wertbestimmend

- Förderung extensiver landwirtschaftlicher Bewirtschaftungsformen und Weidehaltung
- Förderung eines vielfältigen Nutzungsmosaiks (Wiesen, Äcker, Brachen, Hecken, Saumbiotop etc.) und damit der Nahrungstiere (Kleinsäuger etc.)
- Erhaltung ausreichend großer, ungestörter und alter Waldgebiete und Baumbestände in der Agrarlandschaft und Schonung der traditionellen Horstbäume
- Anpassung der Nutzung im Horst-Umfeld während der Brutzeit
- Freihaltung des Lebensraums von baulichen Anlagen mit Störwirkung und Kollisionsrisiko
- Lenkung des Besucherverkehrs im Umfeld traditioneller Horstbereiche

Tüpfelsumpfhuhn (*Porzana porzana*) – als Brutvogel wertbestimmend

- Erhalt und Wiederherrichtung von Feuchtgebieten mit oberflächennahem Wasserstand und lockerer bis dichter Vegetation (Röhrichte und Großseggenrieder)
- Erhalt und Wiederherstellung von Feuchtwiesen, feuchten Gewässerniederungen und Nassbrachen
- Erhalt von ungestörten Brut- und Rufplätzen an geeigneten Gewässern
- Gewährleistung stabiler, hoher Wasserstände während der gesamten Brutzeit

Wachtelkönig (*Crex crex*) – als Brutvogel wertbestimmend

- Erhaltung und Entwicklung ausreichend großer, strukturreicher halboffener Grünland- und Brachekomplexe in der Kulturlandschaft mit breiten Säumen, Gehölzstrukturen und begleitenden Hochstaudenfluren
- Erhaltung und Entwicklung eines oberflächennahen Wasserstandes bis ins späte Frühjahr
- Erhaltung und Entwicklung ausreichend hoher Vegetation lichter Ausprägung, die ausreichend Deckung bereits bei der Ankunft als auch noch bei der späten Mauser bietet
- Erhaltung und Entwicklung eines Nutzungsmosaiks aus aneinandergrenzenden deckungsreichen Strukturen und extensiv genutzten Mähwiesen mit zeitlich versetzter Mahd
- Erhaltung und Entwicklung spät gemähter Bereiche um die Brut-/Rufplätze; dort langsame Mahd nicht vor August von innen nach außen

- Erhaltung und Entwicklung weitgehender Störungsfreiheit

Ziegenmelker (*Caprimulgus europaeus*) – als Brutvogel wertbestimmend

- Erhalt und Förderung eines Landschaftsmosaiks auf großer Fläche mit offenen Heide-, Moor-, Sand- und extensiv genutzten Grünlandflächen und störungsfreien Lichtungen in sandigen Waldbereichen
- Erhalt bzw. Schaffung von offenen Sand- bzw. Torfstellen
- Erhalt bzw. Schaffung von strukturierten Wald- und Moorrändern, lichten Heide- und Waldkomplexen, Verzicht auf Aufforstungen von Lichtungen und Blößen
- Förderung und Erhalt eines reichhaltigen Nahrungsangebotes an (Groß)-Insekten
- Förderung der Regeneration von Großinsektenbeständen
- Beruhigung der Brutbereiche zur Brutzeit

Grauspecht (*Picus canus*) – als Brutvogel wertbestimmend

- Erhalt alter, reich strukturierter Moor- und Bruchwälder
- Erhalt von Lichtungen, Blößen und Lücken im Wald
- Erhalt und Förderung des Totholzangebotes
- Extensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung im Randbereich zu Wäldern zur Steigerung des Nahrungsangebotes, insbesondere Ameisen (Erhalt von mageren Standorten)
- Erhalt von Streuobstwiesen

Zwergsäger (*Mergus albellus*) – als Gastvogel wertbestimmend

- Erhalt und Sicherung von ungestörten Rast- und Nahrungshabitaten auf dem See
- Förderung eines hohen Nahrungsangebotes (v.a. Kleinfische)

2. Wertbestimmende Zugvogelarten nach Artikel 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie

Wasserralle (*Rallus aquaticus*) – als Brutvogel wertbestimmend

- Erhalt und Wiederherrichtung von großflächigen Röhrichten und Großseggenriedern in Feuchtgebieten mit oberflächennahem Wasserstand
- Erhalt auch von kleineren, mindestens 200 m² großen Röhrichten
- Erhalt von ungestörten Brut- und Rufplätzen an geeigneten Gewässern
- Gewährleistung stabiler, hoher Wasserstände während der gesamten Brutzeit

Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*) – als Brutvogel wertbestimmend

- Erhalt bzw. Wiederausdehnung extensiv genutzten Grünlandes
- Erhöhung der Wasserstände in Grünlandgebieten
- Erhalt bzw. Entwicklung von saumartigen Ruderal- und Brachstrukturen
- Strukturanreicherung im Grünland u. a. durch blüten- und insektenreiche Randstreifen
- Schaffung von Grünland-Brachflächen mit reichhaltigem Nahrungsangebot
- Erhalt und Förderung nahrungsreicher Habitate mit vielfältigem Blüh-Horizont

- Entwicklung spät gemähter Säume und Wegränder

Schilfrohrsänger (*Acrocephalus schoenobaenus*) – als Brutvogel wertbestimmend

- Schutz vor Störungen an den Brutplätzen
- Erhalt strukturreicher Graben-Günland-Acker-Komplexe
- Erhalt und Wiederherrichtung von Röhricht und Seggenriedern in Feuchtgebieten
- Erhalt und Wiederherrichtung von strukturreichen Verlandungszonen mit dichter Krautschicht (und Gebüsch)

Haubentaucher (*Podiceps cristatus*) – als Gastvogel wertbestimmend

- Erhalt und Entwicklung ungestörter Rast- und Nahrungshabitate
- Erhalt und Schaffung eines ausreichenden Nahrungsangebotes

Kormoran (*Phalacrocorax carbo*) – als Gastvogel wertbestimmend

- Erhalt einer ausreichenden Nahrungsbasis in Schlafplatznähe
- Sicherung ungestörter Bereiche an den Rast-, Nahrungs- und Schlafplätzen
- Schutz vor Verfolgung (insbesondere vor Abschuss)

Graugans (*Anser anser*) – als Gastvogel wertbestimmend

- Erhalt von unzerschnittenen, großräumigen, offenen Landschaften mit freien Sichtverhältnissen
- Erhalt geeigneter Schlafgewässer in unmittelbarer Nähe zu den Nahrungsgründen
- Bereitstellung ungestörter Rast- und Nahrungsräume ohne jagdliche Nutzung
- Erhalt unverbauter Flugkorridore

Krickente (*Anas crecca*) – als Gastvogel wertbestimmend

- Erhalt von flachen, eutrophen Gewässern und Feuchtwiesen als Nahrungshabitate
- Sicherung von Ruhe- und Schutzzonen
- Schutz der Gewässer vor Verschmutzung
- Wiedervernässung von Abtorfungsflächen
- Bereitstellung ungestörter Rast- und Nahrungsräume ohne jagdliche Nutzung

Löffelente (*Anas clypeata*) – als Gastvogel wertbestimmend

- Erhalt bzw. Wiederherstellung von Überschwemmungsflächen
- Erhalt von Flachwasserlebensräumen mit einem hohen Nahrungsangebot
- Ruhigstellung der Rastgewässer
- Bereitstellung ungestörter Rast- und Nahrungsräume ohne jagdliche Nutzung

Tafelente (*Aythya ferina*) – als Gastvogel wertbestimmend

- Sicherung ungestörter Bereiche an den größeren nahrungsreichen Rastgewässern
- Rückführung der Eutrophierung
- Förderung eines reichhaltigen Nahrungsangebotes an Makrozoobenthos (Muscheln, Wasserinsekten etc.)
- Bereitstellung ungestörter Seebereiche

Gänsesäger (*Mergus merganser*) – als Gastvogel wertbestimmend

- Erhalt und Sicherung von ungestörten Rast- und Nahrungshabitaten auf dem See
- Förderung eines ausreichenden Nahrungsangebotes (v.a. Kleinfische)

Lachmöwe (*Larus ridibundus*) – als Gastvogel wertbestimmend

- Bereitstellung ausreichender beruhigter Rast- und Nahrungshabitate auf dem See
- Erhalt von feuchten bis nassen Grünlandflächen
- Erhalt der offenen Grünlandlandschaft
- Erhalt von Feuchtgebieten aller Art mit Flachwasser- und Schlammzonen
- Freihaltung der wichtigen Rasthabitate von Störungen
- Schutz vor Vergrämuungsmaßnahmen in Rasthabitaten
- Jagdruhe

Sturmmöwe (*Larus canus*) – als Gastvogel wertbestimmend

- Bereitstellung ausreichender beruhigter Rast- und Nahrungshabitate auf dem See
- Erhalt der offenen Grünlandlandschaft
- Erhalt von Feuchtgebieten aller Art mit Flachwasser- und Schlammzonen
- Freihaltung der wichtigen Rasthabitate von Störungen
- Verzicht auf Vergrämuungsmaßnahmen und jagdliche Nutzung

Silbermöwe (*Larus argentatus*) – als Gastvogel wertbestimmend

- Bereitstellung ausreichender beruhigter Rast- und Nahrungshabitate auf dem See
- Verzicht auf Vergrämuungsmaßnahmen und jagdliche Nutzung
- Erhalt freier Sichtverhältnissen im Bereich wichtiger Nahrungshabitate